

Schrifttum

Jan Bockemühl (Hrsg.): **Handbuch des Fachanwalts Strafrecht**, 3. Aufl., 1473 Seiten, 122,- €; ISBN 3-472-06170-17, Luchterhand – Wolters Kluwer München 2006.

Monographische Publikationen zur Strafverteidigung nehmen in den letzten Jahren zu. Die zunehmende Spezialisierung vieler strafverteidigender Rechtsanwälte geht mehr und mehr mit spezieller Ausbildungs- und Arbeitsliteratur einher, so dass die von so manchem Justizpraktiker argwöhnisch beobachtete Verbesserung der Handlungsfähigkeiten vieler Strafverteidiger ebenfalls zunehmen dürfte. Das von *Bockemühl* herausgegebene Fachanwaltshandbuch hat sich insoweit seine Verdienste längst erworben. Das Buch, das von einer ganzen Reihe namhafter Autoren verfasst wird, die fast durchweg praktisch tätig sind, darf als ein am Markt etabliertes Werk gelten. Die mittlerweile dritte Auflage ist nunmehr anzudeuten:

Die Grundkonzeption des Werks ist unverändert. Eingangs wird hilfreich die Stellung des strafverteidigenden Rechtsanwalts beleuchtet, sodann finden die Tätigkeitsfelder der ersten Instanz, der Rechtsmittel und der Strafvollstreckung eingehende Erläuterungen. Anschließend werden besondere Verfahrenstypen der StPO (z.B. das beschleunigte Verfahren) und besondere Anwendungsfelder (z.B. Kapitalstrafverfahren oder Wirtschaftsstrafverfahren) besprochen. Die Vertretung des Verletzten und des Zeugen wird behandelt. In zwei umfangreichen Teilen werden besonders bedeutsame Einzelfragen des Prozessrechts wie das Beweisrecht oder die Absprachenpraxis vertiefend besprochen. Ein Beitrag von *Nedopil* zur forensischen Psychiatrie beschließt den Textteil. Ein wohl aufgestelltes Stichwortverzeichnis ist dem Text nachgestellt, was besonders wichtig ist, da das Handbuch nur in seinen ersten Teilen eine chronologische Reihenfolge

wählt: Die folgenden Teile vertiefen die anfängliche Darstellung der Tätigkeitsfelder, was insbesondere beim Gebrauch als ein eigentliches Hand- und nicht Lehrbuch zu beachten ist. Ein Nachteil ist dies aber mitnichten, denn über das Inhaltsverzeichnis und das Stichwortverzeichnis gelingt eine sichere Suche nach konkreten Themen.

Die Neuauflage bringt im ersten Teil ein neues Kapitel der hinzu gekommenen Autorin *Schwaben*, in dem sie die „Rechtsanwaltsvergütung im Straf- und Bußgeldsachen“ bespricht. Dieses Kapitel unterbreitet fraglos einen guten Überblick über die Honorierung der Verteidigertätigkeit. In Anbetracht des Rechts des Angeklagten auf eine konkrete und wirksame (Pflicht-)Verteidigung gibt es allerdings Anlass zur Klarstellung, wenn *Schwaben* den Kollegen einschränkungslos rät, ihren Verteidigungsaufwand an die bei der Pflichtverteidigung unzureichende Vergütung anzupassen (vgl. Teil A, Kap. 2, Rn. 56; siehe mit anderer Tendenz auch *Bockemühl* Teil B, Kap. 1 Rn. 83). Das Werk wurde im Übrigen aktualisiert und befindet sich nun auf dem Stand Ende August 2005. Zum Beispiel betont insoweit *Köllner* die zwischenzeitlich weiter gestiegene Bedeutung der EMRK, die er praktisch den Justizgrundrechten des Grundgesetzes gleichgestellt sieht (vgl. Teil A, Kap. 1, Rn. 41 ff.). *Satzger* stellt die aktuelle Rechtsprechung zur Verständigung auf dem Stand der Entscheidung des Großen Senats dar, wobei er die wichtige Frage einer Bindungswirkung zugunsten des Angeklagten bzw. eines (verfassungs- und konventionsrechtlichen) Vertrauensschutzes eher verteidigungskritisch betrachtet (vgl. Teil H, Kap. 3, Rn. 38 f.; anders hingegen bereits *Köllner*, Teil A, Kap. 1 Rn. 90).

Bei der Arbeit mit dem Werk verfestigt sich der Gesamteindruck, dass hier sehr wertvolle Texte zur Verfügung stehen, wenngleich – kaum vermeidlich – einige Themen

wiederholt aufgegriffen werden (man denke an die Bedeutung der EMRK, an die eigenen Ermittlungen des Verteidigers oder an die Beratung zum Einlassungsverhalten). Die Kapitel verbinden jeweils die rechtliche Expertise mit praktischen Hinweisen („Tipps“) und Vorschlägen zu Schriftsätzen und Anträgen. Etwa die Kapitel von *Detter* zur Revision und zu Rechtsfehlern bei der Strafzumessung sind zweifellos praktisch überaus nutzenbringend. Wenn der Sammelband auch – wie jeder Sammelband – Unterschiede in der Bearbeitung und bei der Aktualisierung aufweist, lässt sich doch insgesamt feststellen, dass jeweils Beiträge vorliegen, die der Konzeption eines Verteidigerhandbuchs gerecht werden und vielschichtige Informationen bieten. Nur selten ist man über den Zuschnitt der Beiträge etwas erstaunt. So sind die aus anderen Publikationen des Autors vertrauten Ausführungen zur Historie der Vernehmung bei *Lesch* sicher Ausweis besonders gehaltvoller Forschung (vgl. Teil G, Kapitel 1, Rn. 6 ff.). Eine Auseinandersetzung mit der für die „Hörfalle“ relevanten jüngeren Verfassungs- und Konventionsrechtsprechung (vgl. aaO. Rn. 37 und BVerfGE 107, 28, 37; EGMR, *M.M. v. Niederlande*, St 2004, 1), hätte aber praktisch hilfreicher sein können, auch wenn *Lesch* diese als ausgewiesener Funktionalist Jakobscher Prägung vielleicht nicht zu teilen vermag (vgl. aaO. Rn. 89 ff.). Dieses im Übrigen vorzügliche Kapitel zeigt freilich damit exemplarisch ebenso auf, dass das Buch nicht der Versuchung unterliegt, immer nur die aus Verteidigersicht weitreichendste Interpretation als richtig auszuweisen. Unter anderem aus diesem Grund sollten auch die Justizpraxis und die Wissenschaft öfter als bisher zu diesem guten Handbuch greifen.

Soweit das Buch besondere Verfahrensarten der StPO oder besondere Verfahrensgegenstände behandelt, bieten die aufgenommenen Kapitel dem Generalisten jeweils gute Einstiege. Falls man aber beispielsweise das noch immer an Bedeutung gewinnende Wirtschaftsstrafrecht schwerpunktmäßig praktisch bearbeiten möchte, wird der Griff zu weiteren Informationsquellen kaum zu vermeiden sein, ohne dass dies einen Vorwurf gegenüber dem Handbuch ausmachen würde. Der hier aufgenommene Beitrag von *Quedenfeld/Richter* stellt etwa umfangreich und gelungen das Insolvenzstrafrecht dar, musste dafür aber angesichts des *notwendig* beschränkten Raumes bei anderen Gebieten des Wirtschaftsstrafrechts (im weiteren Sinne) verständlicherweise Abstriche machen. Sollten Verlag und Herausgeber das Werk weiter verbessern wollen, wäre insoweit aber – schon angesichts des Rekurses auf das jeweilige materielle Recht – kaum zu einem Ausbau dieser Spezialthemen zu raten, denn dies müsste den Rahmen eines einbändigen Werkes sprengen. Es bietet sich daher wohl eher an, ergänzend noch die allgemein zu allen Delikten denkbaren Verteidigungsinstrumente Verfassungsbeschwerde und Individualbeschwerde darzustellen. Spannend wäre es ebenso, wenn sich das Werk auch dem Tabuthema der anwaltlichen Schlechtleistungen im Strafverfahren und ihrer möglichen Behebung zugunsten des Mandanten in einem eigenständigen Kapitel widmen würde (vgl. freilich bereits die Ansätze bei *Köllner*, Teil A, Kap. 1 Rn. 37 ff., 113 ff.). Dieses etwa von *Wächtler* als „heikel“ (vgl. StV

1997, 111) bezeichnete Thema wird soweit ersichtlich in der Verteidigerliteratur nach wie vor kaum behandelt, obschon auch Verteidiger unumwunden bekennen, dass dazu praktischer Anlass bestünde (vgl. *Neuhaus* StV 2002, 43). Die jüngere Rechtsprechung des EGMR und die zunehmende Absprachenpraxis, bei der auch die Verteidiger nicht stets zu überzeugen wissen, dürften dem Thema jedenfalls manche zusätzliche praktische Relevanz verleihen. Wenn der wirksame Verteidigerbeistand tatsächlich ein zentrales Menschenrecht sein soll, bleibt zum Beispiel unklar, weshalb ein Urteil Bestand haben darf, das auf einer objektiv unzureichenden Verteidigerleistung beruht. Die betonte Behandlung dieses Themenkreises würde einem Fachanwaltshandbuch, das sich um die Qualität der Strafverteidigung sorgt, gut zu Gesicht stehen.

Das besprochene Handbuch mag vielleicht – im Zuge wachsender Konkurrenz am Markt – für Strafverteidiger nicht so unverzichtbar sein, wie das Vorwort zur ersten Auflage ausführte. Wohl aber lässt sich festhalten, dass auch die dritte Auflage ein ganz hervorragendes praktisch-theoretisches Handwerkszeug für den Fachanwalt für Strafrecht darstellt. Das Handbuch bietet dem strafrechtlichen Generalisten fundierte Informationen und zahlreiche Tipps zur Umsetzung des eigenen Wissens zum Wohl des Mandanten. Da all dies zu einem gut vertretbaren Preis geschieht, weiß das Werk auch in dieser Auflage zu überzeugen.

Wiss. Ass. Dr. **Karsten Gaede**, Bucerius Law School (Hamburg)
